

ZH_OBERGERICHT PD240004 vom 6. März 2024

ZH Obergericht, 2024-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PD240004

FR: ZH_OBERGERICHT PD240004 du 6 mars 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PD240004 del 6 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 6. Februar 2024 (Datum Poststempel; act. 2) erhob der Kläger und Beschwerdeführer (nachfolgend: Beschwerdeführer) rechtzeitig Beschwerde gegen die Verfügung des Mietgerichtes des Bezirksgerichtes Bülach (nachfolgend: Vorinstanz) vom 18. Januar 2024 im Verfahren betreffend Aberkennungsklage (act. 3 = act. 5 [Aktenexemplar] = act. 6/27; act. 6/28 zur Rechtzeitigkeit). In dieser Verfügung setzte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer eine Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 3'400.– an und verfügte den Beizug der Akten des Verfahrens EB230457-C des Einzelgerichtes des Bezirksgerichtes Bülach (act. 5). Die vorinstanzlichen Akten wurden für das vorliegende Beschwerdeverfahren beigezogen (act. 6/1-32). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer erklärt in der "Beschwerde 1" die "Ziffer 1" zu beanstanden. Aufgrund seiner weiteren Ausführungen ist davon auszugehen, dass er sich hierbei auf die Erwägungsziffer 1 (Prozessgeschichte) und nicht auf die Dispositivziffer 1 (Fristansetzung zur Leistung eines Kostenvorschusses) der vorinstanzlichen Verfügung bezieht. So führt er – soweit nachvollziehbar – sinngemäss aus, er bemängle die unzureichenden Dokumente der Klägerschaft und die unzureichende Beweisführung im Rechtsöffnungsverfahren beim Bezirksgericht Bülach. Dieses habe – vermutungsweise im vorhergehenden Rechtsöffnungsverfahren (Geschäfts-Nr. EB230457) – nur auf die erhaltene Betreuungsurkunde Bezug genommen. Unter der Erwägungsziffer 1 der vorinstanzlichen Verfügung wird lediglich ein Teil der Prozessgeschichte wiedergegeben, welche in den Erwägungsziffern 2 und 3 weitergeführt wird. Inwiefern die Erwägungen zur Prozessgeschichte nicht richtig seien bzw. worin dem Beschwerdeführer – im Rahmen der vorliegenden prozessleitenden Verfügung – durch diese ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (vgl. Art. 319. lit. b Ziff. 2 ZPO), tut er nicht dar und ist auch nicht

- 4 - erkennbar. Auf die "Beschwerde 1" ist somit nicht einzutreten (vgl. statt vieler OGer ZH PC130056 vom 6. Februar 2014, E. 8.1; PE110026 vom 6. Februar 2012, E. II./1).

E. 2.2

In der "Beschwerde 2" führt der Beschwerdeführer sinngemäss aus, er habe in den vier bei der Vorinstanz hängigen Verfahren Geschäfts-Nrn. MJ230005, MJ230006, MJ230008 und MJ23000[9] von der Vorinstanz je eine Sendung per Post erhalten. Von diesen vier eingeschriebenen Sendungen seien ihm drei gefaltet im "B3"-Format und eine nicht gefaltet im A4-Format zugestellt worden (act. 4/2). Er sei der Ansicht, Postsendungen eines Gerichtes hätten im Doppel und nicht gefaltet im A4-Format zu erfolgen. Deshalb sei

festzustellen, dass die Zustellung der Verfügung vom 18. Januar 2024 wegen eines Formfehlers ungültig sei (act. 2). Beanstandet ist die Zustellform der vorinstanzlichen Verfügung. Die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden hat gemäss Art. 138 Abs. 1 ZPO durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen. Der Beschwerdeführer geht fehl in der Annahme, dass Postsendungen des Gerichtes nicht gefaltet werden dürfen und im Doppel versendet werden müssen. Solche Vorgaben sind in der Zivilprozessordnung nicht vorgesehen. Vorladungen, Verfügungen und Entscheide sowie weitere Sendungen des Gerichtes dürfen den Parteien somit ohne Weiteres gefaltet und – soweit im Mitteilungssatz nicht anders vorgesehen – in einfacher Ausführung versendet werden. Die Verfügung vom 18. Januar 2024 wurde dem Beschwerdeführer als Gerichtsurkunde eingeschrieben versendet (act. 6/28). Es ist demnach kein Formmangel in der Zustellung der Verfügung der Vorinstanz vom 18. Januar 2024 an den Beschwerdeführer ersichtlich, weshalb die "Beschwerde 2" abzuweisen ist.

E. 3.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2, § 2 lit. a, c und d, § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 9

- 5 - Abs. 1 GebV OG auf Fr. 200.– festzusetzen und dem Beschwerdeführer aufzulegen.

E. 3.2

Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: dem Beschwerdeführer nicht, weil er mit seiner Beschwerde unterliegt, und den Beschwerdegegnern nicht, weil ihnen keine Aufwendungen entstanden sind, die zu entschädigen wären. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.